

ARGE ME-aktiv

9. Verfahrenshilfe für ARGE-Mitarbeiter (2. Überarbeitung)

Stand: 24.04.2007

Verfahren zur Übernahme von Unterkunftskosten § 22 SGB II

Aktenzeichen: II – 1304.2

Verteiler: Teamleiter/innen, Fachkräfte im Leistungsbereich, Querschnitt,

Gültigkeit: ab sofort

(1) ¹Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. ²Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht. ³Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. ⁴Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

(2) ¹Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. ²Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(2a) ¹Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. ²Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

³Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. ⁴Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(3) ¹Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. ²Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. ³Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

(5) ¹Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. ²Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. ³Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. ⁴Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(6) ¹Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. ²Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. ³Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

(7) ¹Abweichend von § 7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1). ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 2a ausgeschlossen ist.

Gliederung

1. **Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit**
 - 1.1 Quadratmeterpreis
 - 1.1.2 Nebenkosten
 - Nebenkosten bei Neufällen
 - 1.2 Wohnungsgröße
 - 1.3 Wohngemeinschaften
 - 1.4 Untermietverhältnisse
2. **Bestandswohnungen**
3. **Übernahme der Unterkunftskosten**
 - 3.1 Maßgebliche Umstände und Beratungspflicht
 - 3.2 Kriterien für die Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft
 - 3.3 Kostenübernahme bei notwendigem Umzug
 - 3.3.1 Genossenschaftsanteile
 - 3.3.2 Kautions
 - 3.3.3 Maklergebühren
 - 3.3.4 Umzugskosten
 - 3.4 Ausnahmen
4. **Zuzug eines Hilfeempfängers aus dem Bereich eines anderen Trägers bzw. Umzug innerhalb des Kreisgebietes**

1. **Kriterien für die Prüfung der "Angemessenheit" einer Unterkunft im sozialhilferechtlichen Sinne**

Zur Feststellung der Angemessenheit sind die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles (z. B. Zahl der Familienangehörigen, Alter, Gesundheitszustand) und die örtlichen Verhältnisse maßgebend.

Weiter bestimmt sich die Angemessenheit der Höhe der Unterkunftskosten in der Regel nach der Wohnfläche sowie dem Mietzins je Quadratmeter Wohnfläche (sog. **Produkttheorie**).

Danach ergibt das Produkt beider Faktoren die Höchstgrenze der Grundmiete, die im Einzelfall als angemessen angesehen werden kann.

Diese abstrakte Ermittlung der angemessenen Miethöchstgrenze steht die individuelle Einzelfallbetrachtung gegenüber.

Durch Anwendung der Produktmethode kann der Bedarf unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles auf unterschiedliche Weise angemessen gedeckt werden. So ist auch eine Bedarfsdeckung durch eine Wohnung mit geringerer Wohnfläche und gehobenerer Standard (höherer Mietzins/qm) bzw. größere Wohnfläche und geringerem Standard anzuerkennen, soweit die Höchstgrenze insgesamt nicht überschritten wird bzw. insgesamt die Unterkunftskosten einschließlich Nebenkosten (siehe Ziffer 1.1.2) angemessen sind.

1.1 Quadratmeter-Preis

Zur Prüfung, ob der **Quadratmeterpreis** der Unterkunft sozialhilferechtlich als angemessen anzusehen ist, sind heranzuziehen

- a. die **aktuellen örtlichen** Mietspiegel (Mittelwerte),
- b. evtl. existierende Feststellungen über **Durchschnittsmieten**,
- c. Verwaltungsvorschriften im Bereich der staatlichen Wohnungsbauförderung,
- d. als **Anhaltspunkt** § 8 WoGG, wenn es keine anderen Hinweise für die Angemessenheit der Unterkunft gibt.

Die Angemessenheit des Quadratmeter-Preises richtet sich im Kreis Mettmann nach den örtlichen Mietspiegeln bzw. Durchschnittsmieten.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Mietspiegel bzw. der Durchschnittsmiete (Ratings) sowie der derzeitigen örtlichen Wohnungsmarktsituation sind als angemessene Unterkunftskosten **maximal 6,00 €/qm** kalt, zzgl. der angemessenen Nebenkosten (siehe 1.1.2) sowie angemessener Heizkosten (siehe hierzu Arbeitsanweisung SGB II.22/2) zu berücksichtigen.

Ausnahmen

Eine Überschreitung kann auch anerkannt werden, wenn der örtliche Wohnungsmarkt tatsächlich keinen entsprechenden Wohnraum nach den vg. Kriterien der Angemessenheit bietet. Soweit nachweislich aktuell kein Wohnraum örtlich verfügbar steht oder eine Anmietung nicht möglich ist (z.B. Absage der Vermieter), ist eine angemessene Überschreitung der og. Quadratmeterpreishöchstgrenzen im Rahmen der Ermessensausübung anzuerkennen.

Der Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit ist auch in **Zusammenarbeit mit dem Wohnungsamt** oder auf andere Weise zu führen.

Die Begründung der Einzelfallentscheidung ist aktenkundig zu machen.

1.1.2 Nebenkosten

Ist die Nettokaltmiete angemessen, sind die Nebenkosten grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit nicht offensichtliche Unwirtschaftlichkeit vorliegt.

Ist die Wohnung unangemessen groß und nach Ziff.2 und 3. auf das angemessene Maß zu kürzen, sind auch - soweit möglich - die Nebenkosten nur entsprechend anteilig zu übernehmen (z.B. Umlage der Nebenkosten auf qm).

Wohnt ein/e Leistungsberechtigte/r in einer Unterkunft, deren Kosten angemessen, die Größe jedoch nicht angemessen ist (z. B. große preiswerte Altbauwohnung), können die tatsächlichen Unterkunftskosten einschließlich der Nebenkosten übernommen werden, wenn sie in dieser Höhe auch bei einer angemessenen kleineren Wohnung anerkannt würden.

Soweit Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer erstellten Nebenkostenabrechnung bestehen, ist der/die Leistungsberechtigte an die Rechtsberatungsstelle des Amtsgerichtes zu verweisen. Hier kann nach Ausstellung eines sog. „Beratungshilfescheines“ eine Beratung bei einem/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wahrgenommen werden. Soweit dies nicht ausreichend erscheint, können in begründeten Einzelfällen Kosten für eine Mietrechtsberatung übernommen werden.

Prüfung der veranschlagten Nebenkosten bei Neufällen

Bei der Entscheidung über die Angemessenheit der Unterkunftskosten sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

Es gilt zu vermeiden, dass die Unterkunft (aufgrund niedrig veranschlagter Nebenkosten) zunächst als angemessen akzeptiert wird, um dann mit einer aus Mitteln des SGB II zu übernehmenden Nebenkostennachzahlung konfrontiert zu werden. Diese hätte - wäre sie in die monatlichen Abschlagszahlungen mit eingeflossen - dazu geführt, dass die Wohnung nicht als angemessen anerkannt worden wäre.

Besteht die Vermutung, dass die Nebenkosten zu niedrig veranschlagt werden, ist die Mieterin/der Mieter aufzufordern, die Richtigkeit der sich hieraus ergebenden jährlichen Gesamtkosten durch entsprechende Angaben des Vermieters zu belegen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Abrechnungen zum Teil auch Kopfpauschalen enthält, so dass bei veränderter Haushaltsgröße auch die Nebenkosten differieren können.

Soweit sich insgesamt Anhaltspunkte für zu niedrig veranschlagte Nebenkosten ergeben (Erfahrungswerte mit einzelnen Vermietern, auffällige Abweichungen) und eine Jahresabrechnung der Vormieter nicht vorgelegt wird/werden kann, so ist spätestens bei einer Unterschreitung von 25 % der Erfahrungswerte zu prüfen, ob und inwieweit hier mit einer Nachforderung zu rechnen ist.

Ergibt die Prüfung, dass die (evtl. unter Berücksichtigung des Einzelfalles) angemessene Miete aufgrund der nachweislich anzuzweifelnden Richtigkeit der Höhe der Nebenkosten wahrscheinlich insgesamt zu tatsächlich entstehenden monatlichen Kosten führt, die die Angemessenheit übersteigen, ist eine Übernahme der Miete insgesamt abzulehnen.

Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

1.2 Wohnungsgröße

Hier sind die Angaben lt. Nutzungsrichtlinien im Wohnungsbindungsrecht heranzuziehen bis zur u.a. Maximalgröße

Alleinstehende:	bis zu 45 qm
Haushalte mit 2 Personen	bis zu 60 qm
Haushalte mit 3 Personen	bis zu 75 qm
Haushalte mit 4 Personen	bis zu 90 qm

Für jede weitere Person bis zu 15 qm

Sonderbedarf bei **schwerer** körperlicher oder geistiger Behinderung oder Dauererkrankung: bis zu 15 qm je Person, soweit wegen der dauernden Behinderung besonderer Wohnraum erforderlich ist (Anhaltspunkt für die Erforderlichkeit: z. B. Schwerbehindertenausweis, Gewährung von Leistungen nach SGB XI oder § 53 SGB XII ff). Bei Bedarf ist zur Prüfung das Kreisgesundheitsamt einzuschalten.

Weiterer zusätzlicher Wohnraum lt. Nutzungsrichtlinien (Alleinerziehende mit Kindern ab vollendetem 6. Lebensjahr und junge Ehepaare, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat und deren Ehe noch nicht länger als 5 Jahre besteht) wird **nicht** berücksichtigt.

Ausnahmsweise kann eine Überschreitung auch anerkannt werden, wenn der örtliche Wohnungsmarkt tatsächlich keinen entsprechenden Wohnraum bietet. Soweit nachweislich aktuell kein Wohnraum örtlich verfügbar sein sollte, ist eine angemessene Überschreitung der og. Wohnflächenhöchstgrenzen im Rahmen der Ermessensausübung möglich / anzuerkennen.

Die Begründung der Einzelfallentscheidung ist aktenkundig zu machen.

1.3 Wohngemeinschaften

Wohngemeinschaften sind nicht mit Bedarfsgemeinschaften gleichzusetzen. Dennoch ist der angemessene Unterkuftsbedarf nach der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen festzustellen (z.B. 2 Personen = 60 qm). Nicht abzustellen ist auf einen fiktiven Bedarf mehrerer Einpersonen-Haushalte (= z.B. 2 x 45 qm). Eine Prüfung und Berechnung ist unter anteiliger Berücksichtigung der gemeinschaftlich genutzten Fläche zzgl. der individuell genutzten Wohnfläche vorzunehmen.

1.4 Untermietverhältnis

Bei Untermietverhältnissen ist auf die Angaben im vorgelegten Mietvertrag abzustellen. Dabei ist ggf. die Möglichkeit einer Untervermietung glaubhaft zu machen (z.B. Vorlage Grundriss der Wohnung). Ein schriftliches Einverständnis des Vermieters über den Abschluss ist vorzulegen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 1.3. verwiesen.

2. Bestandswohnungen

Wenn ein Leistungsberechtigter bei Eintritt der Bedürftigkeit eine nach sozialhilferechtlichen Maßstäben unangemessene Unterkunft bereits bewohnt, ist er schriftlich aufzufordern, sich umgehend um eine angemessene Unterkunft zu bemühen.

Nach § 22 SGB II sind die Unterkunftskosten zunächst - bis zu max. **6 Monate** - in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Bei **nachgewiesenen erfolglosen Bemühungen** um eine angemessene Wohnung kann die Frist verlängert werden. Soweit die Unterkunftskosten den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf solange anzuerkennen, als es diesen Personen nicht möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Untervermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken.

Die Arge ist gehalten, in Verbindung mit den Wohnungsämtern oder auf andere Weise dem/der Hilfesuchenden unter Hinweis auf die sozialhilferechtlich angemessene Wohnungsgröße Wohnungsangebote zu unterbreiten.

Verfahrensweise:**Anhörung mit der Aufforderung zur Mitwirkung**

- Darstellung des Sachverhaltes (Unangemessenheit der Unterkunft) und Information über angemessene Größe/Mietpreise
- ggf. Bekanntgabe von Hinderungsgründen durch die/den Leistungsberechtigte/n, die eine Mietkostensenkung durch Umzug nicht möglich machen
- Aufforderung zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines einschl. Meldung als Wohnungssuchende
- Aufforderung, mtl. 20-25 Nachweise (Zeitungsausschnitte einschl. Name, Tel.-Nr. Vermieter, Notiz über Datum des Gesprächs, Informationen zu Angaben, die nicht aus der Annonce hervorgehen wie „Adresse“ bzw. Hinweis auf versuchte Kontaktaufnahme) Begründung der Nichtanmietung) zur angemessenen Wohnungssuche einzureichen,
- Hinweis auf die Folgen einer fehlenden Mitwirkung

Eine Musteranhörung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Sichtung der eingereichten Nachweise

Soweit nachvollziehbar keine entsprechende Anzahl von Unterkünften angeboten wird, ist die Erbringung auf eine angemessene Anzahl von Nachweisen zu reduzieren.

Bei Zweifeln an der tatsächlichen Nachfrage bzw. nicht möglichen Anmietung ist ggf. stichprobenartig bei den Vermietern nachzufragen, ob eine Anmietung der Wohnung noch möglich ist.

Rückmeldung an Leistungsberechtigte

- Nachweise wurden ausreichend erbracht
= Fristverlängerung im Einzelfall
- Nachweise wurden nicht ausreichend erbracht
= angedrohte Kürzung wird durchgeführt (siehe Anhörungsschreiben)

Sollten sich Leistungsberechtigte trotz erfolgter Beratung und Aufklärung über die Folgen weigern, einen Wohnungswechsel vorzunehmen, ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt nur die angemessene Miete zu berücksichtigen.

Der/Die Leistungsberechtigte ist verpflichtet, sich um eine bedarfsgerechte, kostengünstigere Unterkunft auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ernsthaft und intensiv zu bemühen.

Die ARGE muss aber in einem Streitverfahren belegen, dass preiswerterer Wohnraum im fraglichen Zeitraum der Wohnungssuche zur Verfügung gestanden hätte/steht.

Aus diesem Grund wird empfohlen, Zeitungsannoncen zentral aufzubewahren. So kann in einem späteren Streitfall eine Auswertung erfolgen.

Ebenso sind Möglichkeiten des späteren Zugriffs auf Informationen des Wohnungsamtes über freie Wohnräume in der einzelfallbezogenen Angemessenheit für den maßgeblichen Zeitraum zu schaffen (elektronische Archivierung o.a.)

Der Nachweis ist bei vorgenommener Kürzung der Unterkunftskosten aktenkundig zu machen (Kopien der entsprechenden Zeitungsannoncen, Informationen des Wohnungsamtes).

Bedürftigkeit durch Anmietung einer unangemessenen Unterkunft:

Wenn der Hilfesuchende erst **durch die Anmietung** einer unangemessenen Wohnung sozialhilfebedürftig wird, hat er, wenn der Umzug nicht notwendig war, nur Anspruch auf die Übernahme von den angemessenen Kosten der Unterkunft.

Soweit kein Nachweis erbracht wird, dass der Differenzbetrag aus nicht anrechenbaren Einkünften bestritten werden kann (siehe Ziffer 3.1.), ist wie oben aufgeführt zu verfahren.

Eine schematische Darstellung zu der Verfahrensweise bei Bestandsfällen ist als **Anlage 2** beigefügt.

3. Übernahme der Unterkunftskosten

3.1. Maßgebliche Umstände und Beratungspflicht

Die Übernahme der Unterkunftskosten ist bei einem Umzug insbesondere von der Mitwirkung der/des Hilfesuchenden /Leistungsberechtigten abhängig. Die/Der Hilfesuchende/Leistungsberechtigte ist verpflichtet, vor dem Umzug den Sozialhilfeträger über die maßgeblichen Umstände zu informieren. Die Erfüllung der Verpflichtung des Sozialhilfeträgers (= Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft) ist unabhängig von der Informationspflicht der/des Hilfesuchenden/Leistungsberechtigten, d.h. **angemessene Kosten** der Unterkunft sind vom Sozialhilfeträger **grundsätzlich** zu übernehmen.

Zur **Prüfung der Angemessenheit** sind vorzulegen:

- der noch nicht abgeschlossene Mietvertrag bzw. das Mietangebot, aus dem u.a. hervorgehen muss:
- Baujahr; ggf. Jahr, in dem umfangreiche Modernisierungen vorgenommen worden sind
- Beginn des Mietverhältnisses
- Größe der Unterkunft
- Kosten der Unterkunft

Ein Mustervordruck „Mietangebot/Vermieterbescheinigung“ ist als **Anlage 3** beigefügt.

Die Notwendigkeit des Umzuges ist zu begründen.

Bei erfolgter Aufforderung zur Kostensenkung liegt die Notwendigkeit immer vor.

Nach Kenntnis dieser Umstände hat der Sozialhilfeträger die Pflicht, den Hilfesuchenden auf die Folgen seines Tuns hinzuweisen und ihn entsprechend zu beraten.

Wenn die neue Unterkunft nach dieser Arbeitsanweisung **unangemessen** ist, sind insbesondere folgende Punkte bei der Beratung der/des Hilfesuchenden/Leistungsberechtigten **zu beachten**:

Die/Der Hilfesuchende/ Leistungsberechtigte muss

- über Einkommen verfügen, das bei der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht anzurechnen ist (z.B. Grundrente nach dem BVG, Renten nach dem BEG) oder
- Mehrbedarfzuschläge im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, die nicht zweckbestimmt sind (z.B. für Alleinerziehende)

und

diese Einkünfte bzw. Zuschläge müssen **langfristig** bzw. **dauerhaft** zufließen, damit gewährleistet ist, dass der Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlichen und sozialhilferechtlich anerkannten Unterkunftskosten vom Hilfesuchenden auch wirklich getragen werden bzw. werden können - ohne das Entstehen existentieller Nöte.

Elterngeld kann z.B. nicht in jedem Fall als entsprechendes Einkommen gelten, da die Zahlung auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist. Bzw. in Höhe des gesetzlichen Grundbetrages als Einkommen unberücksichtigt bleibt.

Ausnahme: Eine Arbeitsaufnahme nach dem Erziehungsurlaub ist **nachgewiesen** (feste schriftliche Zusage eines Arbeitgebers) und dadurch entsteht Unabhängigkeit von der Sozialhilfe.

Die individuellen Umstände sind somit im Einzelfall zu prüfen.

Das Ergebnis ist in einem Aktenvermerk - besonders bei positiver Entscheidung - festzuhalten.

Wenn die - vom HS angegebenen - Mittel nicht vorhanden sind bzw. nicht nachgewiesen werden können, ist eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden geboten, da Zweifel an der Bedürftigkeit bestehen können. Werden die Zweifel vom Hilfesuchenden nicht ausgeräumt, führt dies zu einer Umkehr der Beweislast und damit zu einer Versagung der Leistung.

Zuwendungen von Dritten, die vom Hilfesuchenden/Leistungsberechtigten als Teilkostenzahlung zur Miete (für den vom Sozialamt nicht berücksichtigten Mietteil) bezeichnet werden, sind als Einkommen anzurechnen.

In begründeten Einzelfällen kann von einer Anrechnung abgesehen werden (z.B. Zahlungen Dritter, damit die Versorgung durch Angehörige weiter sichergestellt - Vermeidung einer Heimaufnahme).

Der Hilfesuchende ist darauf hinzuweisen, dass möglicherweise entstehende **Mietrückstände** durch das Sozialamt **nicht** übernommen werden – mit allen daraus folgenden Konsequenzen.

Soweit bei nur angemessener Mietkostenübernahme **keine** Rückstände entstehen, ist die tatsächliche Hilfebedürftigkeit zu prüfen (s.o.).

3.2 Kriterien für die Übernahme der angemessenen Unterkunftskosten

a. Der Umzug ist notwendig

- I. Die Wohnung ist angemessen
- II. Die Wohnung ist unangemessen

b. Der Umzug ist nicht notwendig

- I. Die Wohnung ist angemessen

II. Die Wohnung ist unangemessen

Die Prüfung der Notwendigkeit eines Umzuges hat auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. So sind die entstehenden Umzugs- sowie ggf. weiter hiermit verbundenen Kosten (z.B. Neuanschaffung von Möbeln, da vorher ein möbliertes Zimmer bewohnt worden ist) mit der durch den Umzug verbundenen Mietersparnis einschl. der Ersparnis bei Heiz- und Nebenkosten abzuwägen.

Bei nachgewiesener vorübergehender Bedürftigkeit (z.B. aufgrund bevorstehender Erwerbstätigkeit kann zu dem Ergebnis führen, ist auf die Durchführung des Umzuges zu verzichten.

Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

zu 3.2.a.

I. **Der Umzug ist notwendig und die neue Wohnung ist angemessen:**

Die KdU (Kaltmiete, Heizkosten und Nebenkosten) werden anerkannt und in voller Höhe übernommen. In diesem Falle können auch Umzugskosten und evtl. entstehende Kosten für Kautions etc. übernommen werden.

II. **Der Umzug ist notwendig, die Wohnung ist von Größe und Miethöhe her nicht angemessen:**

Es werden die angemessenen Unterkunftskosten übernommen, soweit die über das Angemessene hinausgehende Miete vom Hilfesuchenden aufgebracht werden kann. Umzugskosten und Kosten für Kautions etc. werden **nicht** übernommen.

zu 3.2.b.

I. **Der Umzug ist nicht notwendig, die Wohnung ist angemessen:**

Es werden die angemessenen KdU, **höchstens jedoch die bisherigen Kosten** übernommen. Weitere Prüfung wie bei 3.2.a. Ziffer II

II. **Der Umzug ist nicht notwendig, die Wohnung ist unangemessen:**

Übernahme und Prüfung wie bei 3.2.a. Ziffer II

3.3 **Kostenübernahme bei notwendigem Umzug**

Wohnungsbeschaffungskosten und eine **Mietkaution** können nur bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; die Mietkaution nur als Darlehen. Diese Zustimmung soll dann erteilt werden, wenn der Umzug durch die ARGE veranlasst wurde.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine **"Doppelzahlung"** von **Mieten** durch die ARGE maximal für einen Monat übernommen werden, wenn eine fristgerechte Kündigung der bisherigen Wohnung aus wichtigen Gründen nicht möglich war.

Bei einer Wohnungsaufgabe aufgrund einer Heimaufnahme sind die Mieten für den Monat, in dem die Aufnahme in ein Heim erfolgt (ist) sowie ggf. des Folgemonats zu übernehmen. Darüber hinaus können in besonders gelagerten Einzelfällen weitergehende Mietzahlungen übernommen werden (z.B. bei Genehmigungsverfahren zur Kündigung durch das Amtsgericht, die durch Betreuer durchzuführen sind).

3.3.1 Genossenschaftsanteile

Um eine akute Wohnungsnot zu beseitigen, können Genossenschaftsanteile - **ausschließlich als Darlehen** - übernommen werden, wenn eine andere Wohnung nicht zur Verfügung steht und der Mietpreis gegenüber vergleichbaren Wohnungen sozialhilferechtlich angemessen ist.

Die Anteile sollen nicht an den/die Leistungsberechtigte/n, sondern an den Vermieter gezahlt werden, der der ARGE gegenüber eine Erklärung abgegeben hat mit dem Inhalt, dass der Vermieter bzw. die Baugenossenschaft sich verpflichtet, den vom Sozialhilfeträger übernommen Betrag für die Genossenschaftsanteile nach Verlassen bzw. sonstiger Aufgabe der Wohnung durch den/die Leistungsberechtigte/n wieder zurückzuerstatten.

Die jährlich anfallende Dividende ist ebenfalls dem Sozialhilfeträger als Darlehensgeber durch die Baugenossenschaft zu überweisen.

Vom Leistungsempfänger ist eine Abtretungserklärung über den Betrag der Genossenschaftsanteile sowie über die anfallende Dividende anzufordern (**Anlage 4**).

3.3.2 Kautio

Der Vermieter ist gem. § 550 b BGB zur Forderung einer Sicherheitsleistung zur Absicherung seiner Ansprüche aus dem Mietvertrag (Renovierungsverpflichtung des Mieters, Reparatur von Schäden, Mietzahlungen) berechtigt. Die Kautio kann bis zu 3 Monatsmieten betragen. Nebenkosten, über die gesondert abzurechnen ist, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Bei einer öffentlich geförderten oder einer gleichgestellten Wohnung ist die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung nur zulässig, soweit sie dazu bestimmt ist, Ansprüche des Vermieters aus Schäden an der Wohnung oder aus unterlassenen Schönheitsreparaturen zu sichern (§ 9 Abs. 5 Wohnungsbindungsgesetz).

Wird die Übernahme einer Mietkautio beantragt, so wird der Vermieter bei Bedarf mit dem Vordruck "Garantieerklärung" - **Anlage 5** - angeschrieben. Dieser Vordruck gilt sowohl für freifinanzierten als auch für öffentlich geförderten oder gleichgestellten Wohnraum. Die im Vordruck genannte Frist dient der angemessenen Prüfung eines evtl. Anspruches durch den Vermieter. Sie ist im Einzelfall entsprechend anzupassen, soweit eine sog. Fälligkeitsvereinbarung im Mietvertrag eine andere Frist vorgibt und diese Frist angemessen ist. Als angemessen kann in besonderen Fällen eine Frist von bis zu sechs Monaten angesehen werden. Unabhängig von dieser Frist ist zu beachten, dass bei einer vom Vermieter behaupteten noch späteren, Fälligkeit im Einzelfall auch diese noch gelten lassen muss, soweit diese nachvollziehbar begründet ist. Vor Abgabe der Erklärung ist die datenschutzrechtliche Einwilligung (**Anlage 5a**) und – vorsorglich - eine Abtretungserklärung des/der Hilfesuchenden/Leistungsempfänger einzuholen (**Anlage 4**).

Ist ein Vermieter nicht bereit, die Garantieerklärung zu akzeptieren, ist nach Prüfung des Einzelfalles ein Darlehen für die Kautio zu bewilligen. Der Vermieter ist in diesem Fall über die Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Bei Ablauf bzw. Verlängerung der Garantieerklärung ist der Vermieter ebenfalls hierüber in Kenntnis zu setzen (**Anlagen 6 und 6a**).

3.3.3 Maklergebühren

Maklergebühren können nur dann übernommen werden, wenn es dem/der Hilfesuchenden nachweislich nicht möglich ist bzw. war, über Zeitungsinserate oder auf andere Weise eine Unterkunft zu finden; insbesondere, wenn die Inanspruchnahme städtischer Dienststellen erfolglos geblieben ist.

Maklergebühren dürfen nicht gefordert werden für die Vermittlung öffentlich geförderter Wohnungen (Sozialwohnungen) sowie sonstiger preisgebundener Wohnungen oder einzelner Wohnräume innerhalb solcher Wohnungen (→ § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, BGBl. I 2004, S. 1747 ff)

3.3.4 Umzugskosten

Helferkosten

Hier ist vorrangig auf Eigenleistungen durch Freunde, Bekannte etc. zu verweisen. In diesem Fall sind Kosten für geltend gemachte Verpflegung in angemessenem Rahmen zu übernehmen (Gewährung von Pauschalen).

In glaubhaft gemachten Einzelfällen können notwendige Kosten für Umzugshelfer ausnahmsweise übernommen werden, wenn sich die Übernahme der Kosten von einer Finanzierung unzulässiger Schwarzarbeit abgrenzen lässt. Soweit Firmen beauftragt werden müssen, sind drei Angebote vorzulegen. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu treffen.

Umzugswagen

Soweit diesbezüglich Bedarf geltend gemacht wird, sind auch hier drei Angebote von Vermietungsfirmen vorzulegen. Die Kosten für das preisgünstigste Fahrzeug werden übernommen.

3.4. Ausnahmen

Wenn die Unangemessenheit der neuen Unterkunft sich lediglich an dem **Quadratmeterpreis** orientiert, kann nur die Kaltmiete reduziert werden, die Heiz- und sonstigen Nebenkosten sind zu übernehmen, wenn sie angemessen sind.

Wenn die Ursache für das Kriterium der Unangemessenheit entweder die Wohnungsgröße oder Wohnungsgröße **und** Quadratmeterpreis sind, sind die Heiz- und sonstigen Nebenkosten ebenfalls nur in angemessener Höhe zu gewähren.

Unangemessene Unterkunfts-kosten sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, wenn die ARGE vorher zugestimmt hat.

4. Zuzug eines Leistungsberechtigten aus dem Bereich eines anderen Trägers bzw. Umzug innerhalb des Kreisgebietes

- a. Wenn die Unterkunfts-kosten im Bereich der hiesigen ARGE zwar noch angemessen, aber höher sind als die Unterkunfts-kosten in der Herkunftsgemeinde, sind die Unterkunfts-kosten in voller Höhe zu übernehmen.

- b. Im übrigen sind die im Zuzugsort des Kreises angemessenen Unterkunftskosten zu übernehmen.

Übernahme von Heizungskosten gemäß § 22 SGB II

- Berechnung der Haushaltsenergie -

Gliederung

1. [Rechtsgrundlage](#)
2. [Personenkreis](#)
 - 2.1 Empfänger von lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt
 - 2.2 Sonstige Hilfesuchende
3. [Umfang](#) und **Berechnung der Heizkostenbeihilfe**
 - 3.1 Einzelheizungen
 - 3.1.1 Heizperiode
 - 3.1.2 Nachbewilligungen
 - 3.2 Zentrale Heizanlage, Fernwärme, Wärmespeicheranlage
 - 3.3 Höhe der Heizungsbeihilfe
 - 3.3.1 Angemessener Verbrauch
 - 3.3.2 Kosten für Warmwasserverbrauch
 - 3.3.3 Anzuerkennende Quadratmeterzahl
 - 3.3.4 Besonderheiten beim Heizkostenanteil Dritter
4. [Auszahlung](#)
 - 4.1 Abschlagszahlung
 - 4.2 Auszahlung bei Einzelheizung
 - 4.3 Auszahlung an Dritte
5. [Heizkostenabrechnung](#)
 - 5.1 Ausgeglichenere Heizkostenabrechnung
 - 5.2 Guthaben aus Heizkostenabrechnung
 - 5.3 Nachzahlung von Heizkosten
6. [Unwirtschaftliches](#) Verhalten
7. [Haushaltsenergie](#)
 - 7.1 Strom
 - 7.2 Gas

1. **Rechtsgrundlagen**

Neben den Unterkunftskosten sind gemäß § 22 Abs. 1 SGB II auch die Kosten für die Heizung in tatsächlicher Höhe zu erbringen, soweit sie angemessen sind.

Bei zentralbeheizten Wohnungen, die unter die Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenVO in der Neufassung vom 20.01.1989) fallen, gehören die Heizungsbeihilfen zum laufenden Bedarf. Zentralbeheizte Wohnungen sind Wohnungen, bei denen der Vermieter bzw. ein Dritter sicherstellt, dass die Wohnungen beheizt werden. Der Hilfesuchende kann den Verbrauch nur teilweise beeinflussen (messbarer Eigenanteil). Es müssen in der Regel gleichbleibende monatliche Vorauszahlungen auf die Heizkosten geleistet werden.

Diesen stehen andere Heizarten gleich, für die ebenfalls laufende Abschlagszahlungen zu leisten sind (z. B. Fernwärme, Wärmespeicheranlagen).

2. **Personenkreis**

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören:

2.1 **Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II** außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen sowie Familienpflegestellen.

3. **Umfang und Berechnung der Heizkostenbeihilfe**

3.1 **Einzelheizungen**

3.1.1 **Heizperiode**

Die Heizperiode für Einzelheizungen wird auf acht Monate festgesetzt und beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 30.04. des nächsten Jahres.

3.1.2 **Nachbewilligungen**

Heizungsbeihilfe kann auch außerhalb der Zeit vom 01.09 bis 30.04. gewährt werden, wenn der Betrieb der Heizung zum Erreichen einer angemessenen Raumtemperatur (ca. 20° C) notwendig ist. Die Gründe, die zu einer außerplanmäßigen Bewilligung einer Heizkostenbeihilfe geführt haben (ggf. Feststellungen des Sozialen Dienstes) sind aktenkundig zu machen.

3.2 **Zentrale Heizanlagen, Fernwärme, Wärmespeicheranlage**

In diesen Fällen sind in der Regel monatliche Voraus- bzw. Abschlagszahlungen an die Versorgungsunternehmen bzw. im Rahmen der Mietzahlungen monatliche Beträge zu entrichten.

3.3 Höhe der Heizungsbeihilfe

3.3.1 Angemessener Verbrauch

Die Angemessenheit von Heizkosten ist in der Praxis schwierig zu prüfen. So schwankt die Höhe der Heizkosten entsprechend dem baulichen Zustand und der Lage der Wohnung (Erd-/Dachgeschoss u.a.) teilweise erheblich. Somit können bei gleichem, vernünftigem Heizverhalten trotzdem erhebliche Kostenunterschiede entstehen.

Als Richtwert für die Feststellung der Angemessenheit sind

- a. bei Wohnungsgesellschaften (z.B. LEG) bzw. Energielieferanten (z.B. Favorit) die dort ermittelten Durchschnittswerte zugrunde zu legen; ansonsten
- b. Vergleichswerte zugrunde zu legen, die der „Bundesweite Heizspiegel“ (**siehe Anlage 1**, aktueller Stand:2005) differenziert nach öl-, erdgas- und fernbeheizten Gebäuden regelmäßig ermittelt.

In Zweifelsfällen kann eine konkrete Feststellung des angemessenen Verbrauchs über www.co2online.de/heizcheck.0.html durchgeführt werden.

Die Heizkostenbeihilfe ist angemessen - ggf. bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erhöhen, wenn ein Hilfeempfänger trotz sparsamer und wirtschaftlicher Beheizung seiner Wohnung nicht in der Lage ist, den Heizbedarf mit den ermittelten Kosten zu decken. Die Voraussetzungen zur Erhöhung können vorliegen bei

- a. nicht wärmeisolierten Altbauwohnungen mit hohen Räumen
- b. sonstigen Wohnungen, die nach ihrer Beschaffenheit einen erhöhten Energieaufwand erfordern
- c. Umständen, die in der Person des Antragstellers begründet liegen (Krankheit, Gebrechlichkeit) und einen Mehraufwand erfordern.

Soweit Voraussetzungen für eine Erhöhung vorliegen, ist der Leistungsempfänger darauf hinzuweisen, dass die ARGE über den Wegfall der Voraussetzungen umgehend zu informieren ist (z.B. Anbringen von Wärmeisolierung).

Ggf. ist der Mieter bei der Vorlage der Jahresendabrechnung hierauf anzusprechen.

3.3.2 Kosten der Warmwasserversorgung

Die Kosten der Warmwasseraufbereitung gehören nicht zu den Heizkosten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die mtl. Vorauszahlungen nur insoweit übernommen werden, als sie die Kosten der Heizung abdecken, da die Kosten der Warmwasseraufbereitung bereits mit dem Regelsatz abgegolten sind.

Wenn die Versorgung mit Warmwasser über das Heizsystem vorgenommen wird und der Warmwasserverbrauch nicht gesondert gemessen werden kann, ist gemäß § 9 Abs. 2 letzter Satz der Heizkostenverordnung als Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage im Regelfall ein Anteil von **18 v. H.** des insgesamt verbrauchten Brennstoffes zugrunde zu legen.

3.3.3 Anzuerkennende Quadratmeterzahl

Die maximal anzuerkennende Wohnungsgröße richtet sich nach den Wohnflächengrenzen der Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz vom 08.03.2002 (VV-WoBindG) und beträgt für einen

- Alleinstehenden bis zu 45 qm Wohnfläche
- Haushalt mit 2 Familienmitgliedern bis zu 60 qm Wohnfläche
- Haushalt mit 3 Familienmitgliedern bis zu 75 qm Wohnfläche
- Haushalt mit 4 Familienmitgliedern bis zu 90 qm Wohnfläche

Für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied erhöht sich die Wohnfläche um bis zu 15 qm.

Familienmitgliedern, die infolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung oder infolge einer Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen sind, soll für den zusätzlichen Wohnraum eine Wohnfläche bis zu 15 qm anerkannt werden.

Bei Bedarf ist zur Prüfung das Kreisgesundheitsamt einzuschalten.

Zur Wohnfläche gehören nicht untervermietete oder gewerblich genutzte Räume sowie außerhalb der Wohnung gelegene Waschküchen, Treppenhausflure, Stallungen, Garagen, Toiletten usw.

3.3.4 Besonderheit beim Heizkostenanteil Dritter

Wohnt ein Leistungsempfänger mit Personen in Haushaltsgemeinschaft, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, ist die Heizkostenbeihilfe in dem Verhältnis zu zahlen, wie auch die Kosten der Unterkunft errechnet werden.

Bei Überschreitung der nach Ziffer 1.2 der Arbeitsanweisung „Übernahme von Unterkunftskosten“ zu berücksichtigenden Wohnfläche ist von der anerkannten Wohnfläche auszugehen. Bei einer Unterschreitung ist lediglich die tatsächliche Wohnfläche zu berücksichtigen.

In beiden Fällen bleibt der anzuerkennende Sonderbedarf bei **schwerer** körperlicher oder geistiger Behinderung oder Dauererkrankung bei der Berechnung des Heizkostenanteils Dritter unberücksichtigt.

Beispiel:

Spalte a = tatsächliche Wohnungsgröße in qm

Spalte b = anzuerkennende Wohnungsgröße in qm

Spalte c = zusätzlicher Wohnraum; höchstens Differenz aus Sp. a minus Sp. b in qm

Spalte d = Anteil Dritter in qm

Spalte e = Berechnungsformel

Spalte f = anzuerkennenden Quadratmeterzahl

a	b	c	d	e	f
100	90	-	22,5	b - d	67,5
80	90	-	20	a - d	60
110	90	15	22,5	b - d + c	82,2
100	90	15	22,5	b - d + c	77,5

4. Auszahlung

4.1 Abschlagszahlung

Sind Heizkosten in Form von Abschlagszahlungen zu entrichten, sind die von den Energielieferanten bzw. Vermietern festgelegten Beträge grundsätzlich in ihrer tatsächlichen Höhe anzuerkennen. Dies gilt nicht für unangemessen hohe Heizkosten bzw. Abschlagszahlungen (siehe hierzu Ziffer 3.3.1.) sowie in Fällen, in denen die Abschlagszahlungen auf offensichtlichen Unrichtigkeiten beruhen (z.B. basierend auf größerer Personenzahl).

Übersteigt die Pauschale die angemessenen Werte und liegen keine Besonderheiten im Sinne der Ziffer 3.3.1 vor, so ist entsprechend der Ziffer 6 zu verfahren.

Die nach Vorlage der Jahresabrechnung nicht durch die monatlichen Abschlagszahlungen gedeckten Heizkosten sind unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den Ziffern 5 und 6 dieser Arbeitsanweisung als einmalige Beihilfe zu übernehmen.

4.2 Auszahlung bei Einzelheizung

Empfängern laufender Hilfe nach dem SGB II wird die Heizkostenbeihilfe bei Kohle- und Ölelheizung zu Beginn der Heizperiode für den gesamten Zeitraum gewährt, sofern zu vermuten ist, dass sie in diesem Zeitraum auf die Gewährung der Hilfe angewiesen sind.

Ist eine zweckentsprechende Verwendung nicht gewährleistet, kann die Auszahlung in 2 oder mehr Teilbeträgen vorgenommen werden. Personen, die voraussichtlich nur vorübergehend Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, ist die Heizkostenbeihilfe mit der zu zahlenden Hilfe zum Lebensunterhalt monatlich zu gewähren.

Beantragt ein Hilfesuchender während der Heizperiode Hilfe zum Lebensunterhalt, ist zu prüfen, ob dieser bereits vor Eintritt seiner Bedürftigkeit seinen Bedarf an Winterfeuerung gedeckt hat. Ist dies nicht zutreffend, wird anteilig auf den noch verbleibenden Zeitraum der Heizperiode eine Heizkostenbeihilfe gewährt.

4.3 Auszahlung an Dritte

Soweit festgestellt wird, dass die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen an die Vermieter bzw. Energielieferanten etc. (Empfangsberechtigte) nicht sichergestellt ist, sind die Zahlungen gem. §22 Abs.4, SGB II an diese direkt zu leisten. Die Leistungsberechtigten sind hiervon schriftlich zu unterrichten.

Im Vorfeld sind die entsprechenden Leistungsempfänger einzuladen, diesbezüglich anzuhören und hinsichtlich der vg. Konsequenz bei einer Zweckentfremdung zu belehren.

5. Heizkostenabrechnung

In Fällen monatlicher Abschlagszahlungen haben die Leistungsempfänger im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die konkrete Jahresendabrechnung zeitnah bei der örtlichen Geschäftsstelle der ARGE vorzulegen.

5.1 Ausgeglichenere Heizkostenabrechnung

Ergibt die Prüfung einen angemessenen Verbrauch, ist nichts weiter zu veranlassen.

Soweit unangemessener Verbrauch festgestellt wird und dies auf unwirtschaftlichem Verhalten beruht, sind die Leistungsempfänger hierüber schriftlich zu belehren und über die Höhe des angemessenen Verbrauchs zu informieren (siehe hierzu auch Ziffer 6).

Soweit eine Überschreitung von **mehr als 25 %** vorliegt, ist der diesen Betrag übersteigende Verbrauch von den Hilfeempfängern zu erstatten.

Gleichzeitig sind die Leistungsempfänger darüber zu belehren, dass bei fortwährendem unwirtschaftlichen Verhalten die hierdurch entstehenden Mehrkosten zukünftig in voller Höhe zu erstatten sind.

5.2 Guthaben aus Heizkostenabrechnung

Das Guthaben (unter Berücksichtigung der Warmwasserbereitung) ist im Rahmen der sog. Zuflusstheorie in dem Monat, in dem es den Leistungsempfängern zugeht, als Einkommen anzurechnen.

Soweit das Guthaben von den Vermietern mit bestehenden Mietforderungen verrechnet wird, ist eine Reduzierung der Unterkunftskosten vorzunehmen.

5.3 Nachzahlung von Heizkosten

Eine angemessene Nachzahlungsforderung ist - abzüglich der ggf. enthaltenen Kosten für die Warmwasserbereitung (siehe 3.2.2) - zu übernehmen, wenn zum Zeitpunkt der Nachforderung die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II vorliegen und der gewöhnliche Aufenthaltsort noch in die Zuständigkeit der ARGE fällt.

6. Unwirtschaftliches Verhalten

Lässt die Höhe des tatsächlichen Verbrauchs auf unwirtschaftliches Verhalten schließen, so ist die Angelegenheit (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst oder einer anderen geeigneten Institution) zu prüfen und der Leistungsempfänger auf mögliche Folgen bei fortgesetztem Verhalten schriftlich hinzuweisen. Der Leistungsempfänger ist aufzufordern, die Beratungsdienste des Sozialen Dienstes, der Energiewirtschaft oder andere geeignete Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen.

Setzt der Leistungsempfänger trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fort, ist entsprechend § 22 Abs.1, Satz 3, SGB II zu verfahren und dementsprechend die Heizungsbeihilfe nur in Höhe der unter der Ziffer 3.3.1 festgelegten Berechnung zu zahlen.

Die unter Ziffer 5.1. aufgeführte Regelung ist dabei zu beachten.

7. Haushaltsenergie

Haushaltsenergie zählt mit zu den Bedarfsgruppen der Regelsätze. Als Energieträger kommen hier Strom oder Gas in Betracht. Hauptverbraucher sind hier Beleuchtung der Wohnung, Kühlschrank, Waschmaschine, Koch- und Backgelegenheit (Strom oder Gas), Warmwasserbereitung u.a. (zur Warmwasserbereitung siehe Punkt 3.2.2.)

Da es gelegentlich Fälle gibt, bei denen Heizungs- und Haushaltsenergie nicht gesondert gemessen werden, ist der Anteil der Haushaltsenergie in den Gesamtheizkosten zu ermitteln. Hierzu bedarf es der Festlegung der Kosten für die Bedarfsgruppe Haushaltsenergie im Regelsatz.

7.1. Strom

Die Haushaltsenergie ist nach Erfahrungswerten beim Eckregelsatz mit 8 % zu bemessen. Bei Bedarfsgemeinschaften bis zu 3 Personen sind weitere 4 % vom Durchschnittsregelsatz Haushaltsangehörige zu berücksichtigen. Bei Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 3 Personen sind nochmals 4 % vom Durchschnittsregelsatz Haushaltsangehörige einzurechnen.

7.3 Gas

Sofern die Heizung mit Gas betrieben und bei der Kochfeuerung ebenfalls Gas als Energieträger verbraucht wird, sind als Richtwert 10 % der Heizkosten für Haushaltsenergie anzusetzen.

Geschäftsstellen Me-aktiv
Im Kreis Mettmann

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 699i- II- 1302/ II- 1303
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Tauscher
Durchwahl: 02104 9293 53
Telefax: 02104 14163 39
E-Mail: Thomas.Tauscher@jobcenter-ge.de
Datum: 08. Juni 2011

**Betreff : Umsetzung des Sozialgesetzbuches II;
Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften
Buches Sozialgesetzbuch
hier: Kosten der Warmwasserbereitung gemäß §§ 20 Absatz 1 und 21 Absatz 7 SGB II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und
Zwölften
Buches Sozialgesetzbuch wurde unter anderem der Umgang mit der Warmwasserbereitung
geändert. Die bis zum 31.12.2010 bestehende Vorgehensweise kann mit dem Inkrafttreten
der
Gesetzesnovellierung, rückwirkend zum 1.1.2011, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Es ist nunmehr wie folgt zu verfahren:

1.) Zentrale Warmwasserbereitung gemäß § 20 Absatz 1 SGB II

Gemäß § 20 Absatz 1 SGB II werden die Leistungen für Heizung und zentrale
Warmwasserversorgung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind. So-
mit werden die Kosten der Warmwasserbereitung, welche über eine zentrale Heizungsanla-
ge vorgenommen wird, zukünftig im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung in tat-
sächlicher Höhe übernommen.

**Ab dem 1.1.2011 entfällt folglich der Abzug des bis zum 31.12.2010 im Regelsatz
enthaltenen Anteils für die Warmwasserbereitung in den Fällen einer zentralen
Warmwasserbereitung.**

Da es sich bei der Leistung der zentralen Warmwasserbereitung um Heizkosten handelt,
unterliegen diese folgerichtig auch einer entsprechenden Angemessenheitsprüfung. In der
Regel

ist eine Separierung der Anteile für die Warmwasserbereitung von den Gesamtheizkosten nur möglich, sofern hierfür spezielle Vorrichtungen zur Verfügung stehen. Ein unwirtschaftliches Verhalten bei der zentralen Warmwasserbereitung lässt sich somit nur schwer feststellen.

Als Richtgröße kann durch eine „Negativabgrenzung“ von den Gesamtheizkosten der aktuelle Betriebskostenspiegel des „Deutschen Mieterbund e.V.“ (Anlage 1) herangezogen werden. Hiernach ist ein Anteil von 0,25 Euro je Quadratmeter als Kosten für die Warmwasserbereitung zu berücksichtigen, welcher bei der Angemessenheitsprüfung der Heizkosten herangezogen werden kann.

Bis zur Entwicklung einer rechtssicheren Angemessenheitsprüfung der zentralen Warmwasserbereitung soll diese „Negativabgrenzung“ vorgenommen sowie das Belehrungsverfahren zu unwirtschaftlichem Verhalten gemäß Ziffer 6 der Arbeitsanweisung 2.20/ II (Heizkosten) durchgeführt werden.

2.) Dezentrale Warmwasserbereitung gemäß § 21 Absatz 7 SGB II

Wird die Warmwasserbereitung nicht über eine zentrale sondern über eine dezentrale Wasserbereitung sicher gestellt, wird nunmehr ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II gewährt. Eine dezentrale Warmwasserbereitung kann beispielsweise durch strom- oder brennstoffbetriebene Durchlauferhitzer, Boiler, etc. sichergestellt werden. Eine Kostenübernahme nach § 20 Absatz 1 SGB II scheidet in diesen Fällen folglich aus, da eine dezentrale Warmwasserbereitung nicht über die zentrale Heizungsanlage erfolgt.

Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person, entsprechend ihrer Regelbedarfsstufe nach § 28 SGB XII, jeweils:

- 2,3 vom Hundert der Regelbedarfsstufen 1 bis 3,
- 1,4 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 4,
- 1,2 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 5 oder
- 0,8 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 6.

Danach ergeben sich die folgenden Mehrbedarfe:

Regelbedarfsstufe	Regelbedarf	Mehrbedarfssatz	Mehrbedarf
1	364,00 €	2,3%	8,37 €
2	328,00 €	2,3%	7,54 €
3	291,00 €	2,3%	6,69 €
4	287,00 €	1,4%	4,02 €
5	251,00 €	1,2%	3,01 €
6	215,00 €	0,8%	1,72 €

Bei diesem Mehrbedarf handelt es sich um ein Budget, sodass übersteigende Kostenanteile für eine dezentrale Warmwasserbereitung eigenverantwortlich durch den Leistungsberechtigten sichergestellt werden sollen. Sofern die tatsächlichen Kosten der dezentralen Warmwasserbereitung die oben genannten Mehrbedarfe unterschreiten, ist der Mehrbedarf insofern abweichend zu bemessen, dass nur jene tatsächlichen Kosten der Warmwasserbereitung zu übernehmen sind.

3.) Mischwarmwasserbereitung

Weiterhin muss bei „Mischfällen“ einer zentralen **und** dezentralen Warmwasserbereitung der Einzelfallgrundsatz im besonderen Maße gewürdigt werden. Beispielsweise tritt dieser Fall ein, wenn die Warmwasserbereitung überwiegend durch die zentrale Heizungsanlage, diese jedoch in einem Raum (Beispiel: Küche) abweichend durch eine dezentrale Vorrichtung (Beispiel: Durchlauferhitzer, Boiler) sichergestellt wird. In diesem Falle werden die tatsächlichen Heizkosten der zentralen Warmwasserbereitung bereits nach § 20 Absatz 1 SGB II übernommen (siehe hierzu Ziffer 1).

Da seit dem 1.1.2011 kein Anteil für die Warmwasserbereitung in den Regelbedarfen Berücksichtigung findet, müssen in „Mischfällen“ auch die Mehrbedarfe berücksichtigt werden. Hierzu ist gemäß § 21 Absatz 7 SGB II eine abweichende Gewährung eines Mehrbedarfes vorzunehmen. Grundsätzlich kann hierbei davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis zwischen der zentralen Warmwasserbereitung (in der Regel Bad) und der dezentralen Warmwasserbereitung (in der Regel Küche) 75:25 beträgt.

4.) Übergangsregelungen

Im SGB II ist keine spezielle zeitliche Übergangsregelung für die Warmwasserbereitung definiert

worden, sodass eine Anerkennung rückwirkend zum 1.1.2011 erfolgen muss.

Die oben genannten Regelungen sind ab dem 1.1.2011 entsprechend bei Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Nachforderungen, welche grundsätzlich Bedarfe im Zeitpunkt der Fälligkeit der Abrechnung beziehungsweise des Nachforderungsbetrages darstellen.

5. Abschlussregelungen

Das Kreissozialamt hat entsprechend dieser Regelung eine Weisung zu §§ 35 Absatz 4 und 30 Absatz 7 SGB XII in Kraft gesetzt.

Die bis zum 31.12.2010 gültige Verfügung vom 7.10.2008 „Warmwasserkostenanteil in der Regelleistung (SGB II); im Regelsatz (SGB XII)“ wird zum 1.1.2011 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Tauscher